

## **Öffentliche Bekanntmachung**

- 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze  
Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Tierpark‘**
- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
  - **Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (37. Teiländerung, Aufstellungsbeschluss) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Weeze betreibt seit über 50 Jahren am Schloss Hertefeld auf dem Grundstück des Grafen zu Eulenburg und Hertefeld einen Tierpark. Lange Zeit hat die Gemeinde Weeze den Tierpark in Eigenregie geführt. Im Jahre 2017 wurde die Unterhaltung und der Betrieb des Tierparks an eine gGmbH übergeben. Gesellschafter der gGmbH sind die Gemeinde Weeze und Graf zu Eulenburg und Hertefeld. In den letzten Jahren haben jeweils über 100.000 Besucher bei kostenlosem Eintritt den Tierpark besucht. Fester Bestandteil des Tierparks ist ein Hirschrudel (aufgrund des Namens ‚Hertefeld‘ = Hirschfeld). Ein Hirschrudel benötigt ein Gehege von 1,5 ha Mindestgröße. Das bisherige Hirschgehege liegt direkt an der Niers. Der Tierpark beschränkt sich bisher auf Flächen westlich der Bundesstraße B9. Durch die für 2019 vorgesehene Renaturierung des Teilabschnitts der Niers im Umfeld von Schloss Hertefeld reduzieren sich jedoch die Flächen des Tierparks. Verluste von Grünland im Bereich der Gehege von Dam- und Rotwild können westlich der B 9 nicht ausgeglichen werden, so dass die aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderliche Mindestgröße der Gehege von 1,5 ha unterschritten wird. Eine Haltung dieser Tierarten ist westlich der B9, nach der Renaturierung der Niers, nicht mehr möglich. Da jedoch die Hirsche auch namensgebend für Schloss Hertefeld sind, stellt der Grundstückseigentümer eine Ersatzfläche östlich der B9 der Gemeinde Weeze für neue Gehege zur Verfügung. Mit der Verlegung der Gehege von Dam- und Rotwild soll nun auch eine Erweiterung des Tierparks erfolgen. Die Fläche ist ausreichend groß und über einen Fußgängertunnel mit dem bestehenden Tierpark verbunden. In Randlage des Ortskerns von Weeze mit einer direkten Anbindung an den Nierswanderweg, den Naturerlebnispfad und landschaftlich reizvoller Lage bietet die Fläche die besten Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung des Tierparks.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 -Weeze- und einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Niers. Die geplanten Vorhaben führen i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Weeze stellt in der geltenden Fassung den Änderungsbereich als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dar. Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze soll der Änderungsbereich nun als ‚öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tierpark‘ dargestellt werden. Durch die Darstellung einer ‚öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tierpark‘ sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden.

Der Änderungsbereich beinhaltet eine ca. 5,0 ha große, weitgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche (südlicher Teil des Flurstücks 21, Flur 29 in der Gemarkung Weeze) östlich des Weezer Ortskerns und östlich angrenzend an die Gocher Straße (Bundesstraße B 9). Im Randbereich zur Bundesstraße und zur Niers wird von der Änderung auch ein Abschnitt des Nierswanderweges erfasst. Die Grenzen des Änderungsbereiches orientieren sich im Westen an den Verkehrsflächen der Gocher Straße, im Süden an der Niers, im Osten an den Grenzen eines Niersaltarmes und im Norden an den angrenzenden Waldflächen. Im Nordosten verläuft die Grenze des Änderungsbereiches innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereiches wird durch die Grenzen der Flächennutzungsplanänderung bestimmt und ist zur besseren Orientierung in einem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

In seiner Sitzung am 05.02.2019 hat der Rat der Gemeinde Weeze weiterhin beschlossen, den Vorentwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze, den dazugehörigen Begründungsvorentwurf, den Vorentwurf des Umweltberichtes sowie den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen (Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurfsplan der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze, der dazugehörige Begründungsvorentwurf, der Vorentwurf des Umweltberichtes sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag liegen in der Zeit vom 27.02.2019 bis einschließlich 01.04.2019 im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungszeit werden interessierten Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während dieser Auslegungsfrist werden die vorgenannten Unterlagen zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: Aktuelles/Nachrichten/Bekanntmachungen eingestellt, sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht. In diesem Zeitraum besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 25 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister

der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die Mailadressen [guido.koenen@weeze.de](mailto:guido.koenen@weeze.de) und/oder [wilhelm.moll-toennesen@weeze.de](mailto:wilhelm.moll-toennesen@weeze.de) erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bauleitplans (Flächennutzungsplan) unberücksichtigt bleiben.

Für den Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und können während der Offenlage eingesehen werden:

- **Umweltbericht der Seeling + Kappert GbR, Büro für Objekt und Landschaftsplanung, Weeze-Wemb vom 22.01.2019**, mit Bestandsaufnahme und Analyse der derzeitigen Umweltsituation sowie Prognose über Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt, Wasser, Boden/ Relief, Klima / Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten und Hinweisen zur Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle / Katastrophen, Beschreibung der technischen Verfahren mit Hinweisen auf Schwierigkeiten sowie Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan der Seeling + Kappert GbR, Büro für Objekt und Landschaftsplanung Weeze-Wemb, vom 22.01.2019** mit Eingriffsermittlung und -bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) und Hinweisen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Prüfung, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind (Artenschutzrechtliche Belange).

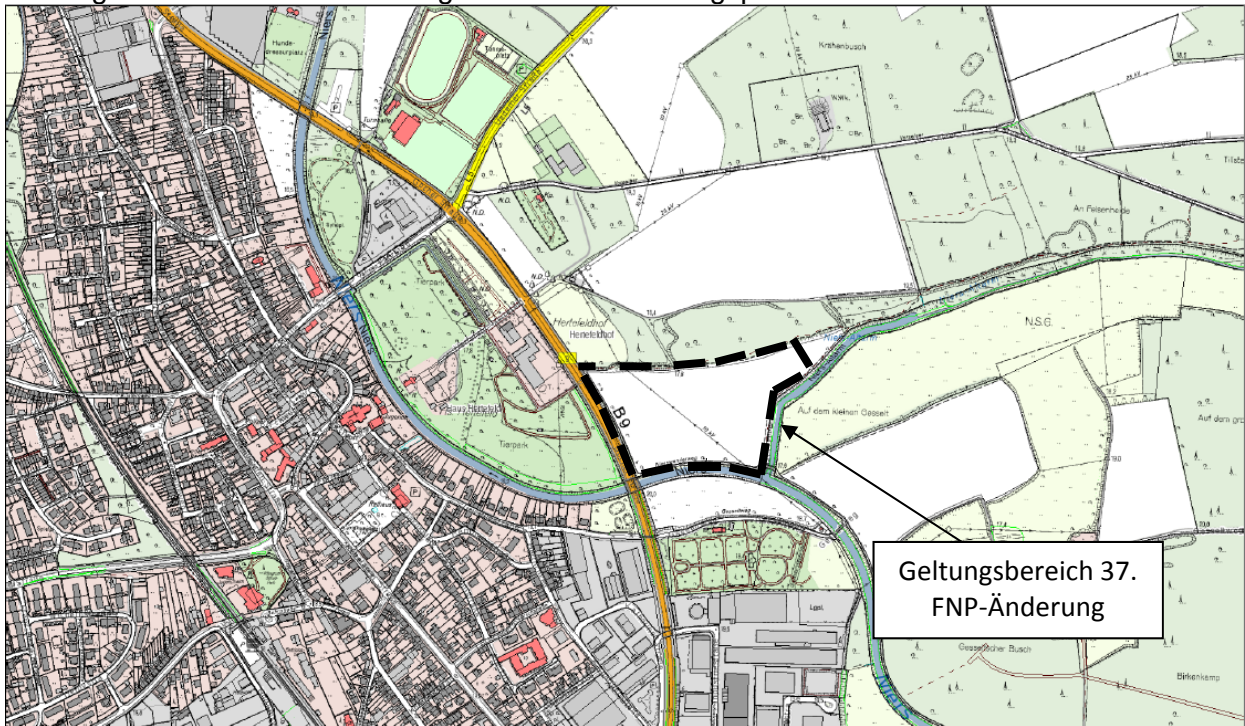
Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Weeze, 12.02.2019

Ulrich Francken  
Bürgermeister

## Übersichtsplan

Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigung Nr. 07/42 vom 14.11.2007